

sung für den Land- und Forstwirtschaftsbereich enthält und als Eingriffsnorm ausgestaltet. Insoweit die Ausführungsgesetze der Länder Bestimmungen zur Arbeitskräfteüberlassung enthalten, sind diese auch den vergleichbaren Rechtsvorschriften zuzuordnen.

Kollektivverträge

§ 7. Die Kollektivvertragsparteien haben die von ihnen abgeschlossenen Kollektivverträge in elektronischer Form zugänglich zu machen. Sofern es sich um Bautätigkeiten handelt, wird die Informations- und Auskunftstätigkeit von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse wahrgenommen.

IdF Stammfassung.

ErläutRV 1111 B1gNR 25. GP 7:

Diese Bestimmung enthält Informationsverpflichtungen der Kollektivvertragsparteien in Bezug auf Kollektivverträge und entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 7b Abs. 8 AVRAG. Klargestellt wurde allerdings, dass die Kollektivvertragsparteien der Verpflichtung zur Zugänglichmachung der von ihnen abgeschlossenen Kollektivverträge ausschließlich in elektronischer Form nachzukommen haben.

- 1** Aufgrund der Umsetzung der Vorgaben der Durchsetzungs-RL (Art 5 Abs 2 lit b) ergeht der Auftrag an die Sozialpartner, die abgeschlossenen KollV (gemeint sind wohl die wirksamen, als so auch gültig hinterlegten und kundgemachten KollV) im Internet zugänglich zu machen. Die Bestimmung entspricht wortgleich § 7b Abs 7 AVRAG.
- 2** Aus Art 5 Abs 1 ergibt sich, dass diese Information kostenlos zu erfolgen hat. Für den KollV-Bereich ist dies über die KollV-Informationenplattform von ÖGB und Gewerkschaften (www.kollektivvertrag.at) bereits umgesetzt.
- 3** Für Informationen aus dem Bereich der Bautätigkeiten ist die BUAK verantwortlich (www.buak.at und www.entsendeplattform.at). Diese kann Informationen aber auch in anderer als elektronischer Form erteilen.

2. Abschnitt Haftungsbestimmungen

Haftung für Entgeltansprüche gegen Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat

§ 8. (1) Der Auftraggeber als Unternehmer haftet für die sich nach § 3 ergebenden Entgeltansprüche von entsandten Arbeitnehmern eines Arbeitgebers mit Sitz in einem Drittstaat im Rahmen des Auftrags als Bürge und Zahler nach § 1357 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811.

(2) Für den Bereich der Arbeitskräfteüberlassung sind § 14 AÜG oder vergleichbare österreichische Rechtsvorschriften anzuwenden, soweit dies in diesem Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

IdF Stammfassung.

ErläutRV 1111 BlgNR 25. GP 8:

Die Haftungsregelung des § 8 LSD-BG orientiert sich an der Regelung des § 7a Abs. 2 AVRAG. Die Solidarhaftung nach § 891 ABGB wird durch eine Haftung des Auftraggebers als Unternehmer durch eine Bürgenhaftung nach § 1357 ABGB ersetzt. Die Haftung des inländischen Unternehmer-Auftraggebers setzt voraus, dass der Auftrag für das Unternehmen des Auftraggebers durchgeführt wird.

Literatur: *Binder*, AVRAG² (2010); *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 891 ABGB (Stand 1. 1. 2016, rdb.at); *Kühtheubl/Kozak*, Arbeitnehmerentsendung (2010); *G. Neumayer/Th. Rabl* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} §§ 1347, 1355, 1356, 1357 ABGB (Stand 1. 6. 2015, rdb.at); *Schöffmann*, Auftraggeberhaftung nach § 9 LSD-BG, *ecolex* 2016, 666.

Übersicht

	Rz
I. Entgeltabsicherung durch zusätzliche Haftungen von Auftraggebern - Vorbemerkung	1
II. Auftraggeberhaftung - Drittstaaten	5

I. Entgeltabsicherung durch zusätzliche Haftungen von Auftraggebern – Vorbemerkung

Um eine ausreichende Absicherung der Einhaltung der geschützten Arbeitsbedingungen gewährleisten zu können, sieht der Gesetz- **1**

geber eine Haftung von Auftraggebern in unterschiedlichem Ausmaß vor, je nachdem, ob die Unternehmen ihren Sitz in einem MS oder Drittstaat haben oder aufgrund der in Auftrag gegebenen Arbeiten.

- 2 Diese Unterscheidung ist notwendig, da im Unionsrecht eine generelle Haftung des Auftraggebers, wie diese für Drittstaaten vorgesehen ist, zu weitreichend wäre und eine unionsrechtswidrige exzessive Behinderung der Dienstleistungsfreiheit darstellen würde. Bereits *Schöfmann* bezweifelt die Unionskonformität der Haftung im Baubereich gem § 9 (*Schöfmann*, *ecolex* 2016, 666).
- 3 Aufgrund der Besonderheiten des Baubereichs und der Häufigkeit der Auftragsketten ist die Auftraggeberhaftung besonders geregelt.
- 4 Daher ist davon auszugehen, dass für Bautätigkeiten § 9 als Spezialnorm auch für Auftragnehmer in Drittstaaten anzuwenden ist. § 10, die Generalunternehmerhaftung, stellt ihrerseits eine zusätzliche Haftung im Rahmen der Auftragsvergabe von öffentlichen Auftraggebern zu § 9 dar.

II. Auftraggeberhaftung – Drittstaaten

- 5 Diese Norm wurde gegenüber der Rechtslage des § 7 Abs 2 AVRAG verändert. Der Auftraggeber haftet nach dieser Norm als Gesamtschuldner im Rahmen einer Solidarhaftung (*Kühteubl/Kozak*, Arbeitnehmerentsendung Rz 35) für die Entgeltansprüche der entsandten Arbeitnehmer, die den Auftrag erfüllen. Diese waren daher frei, ob sie den Arbeitgeber oder den inländischen Auftraggeber gem § 891 ABGB bis zur vollständigen Befriedigung in Anspruch nahmen (vgl *Kodek in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 891 Rz 17, Stand 1. 1. 2016, rdb.at).
- 6 Voraussetzung für diese Haftung auf nichtgezahltes Mindestentgelt ist die Durchführung durch ein Unternehmen eines Drittstaates auf Auftrag eines inländischen Unternehmens. Die Beauftragung durch eine Privatperson löst daher bereits nach der Rechtslage von § 7a Abs 2 AVRAG keine Haftung aus.
- 7 Das LSD-BG ändert nunmehr die Haftung des inländischen Auftraggebers auf eine Bürgschaft gem § 1357 ABGB. Dies hat aufgrund § 72 zur Folge, dass die neuen Haftungsbestimmungen für **Auftrags-**

vergaben, die nach dem 31. 12. 2016 rechtsverbindlich abgeschlossen werden, anzuwenden sind.

Eine Änderung durch diese Neufassung tritt vor allem im Verhältnis **8**
 Auftraggeber – auftragnehmerisches Unternehmen ein. Aufgrund
 der Anordnung der Gesamtschuld in § 7a Abs 2 AVRAG war ein
Rückgriff und somit vollständiger Ersatz des in Anspruch genom-
 menen inländischen Auftraggebers gegenüber dem beauftragten aus-
 ländischen Unternehmen rechtlich nicht möglich (anderer Meinung
Binder, AVRAG² § 7a Rz 15). Aufgrund der Haftung als Bürge und
 Zahler ist nunmehr diese rechtliche Möglichkeit gegeben (*G. Neu-*
mayer/Th. Rabl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 1357 Rz 2,
 Stand 1. 6. 2015, rdb.at).

Im Haftungsverhältnis zu den nicht entgeltbefriedigten Arbeitneh- **9**
 mern tritt insofern eine Änderung ein, da der inländische Auftrage-
 geber zwar weiterhin als ungeteilter Mitschuldner haftet und in An-
 spruch genommen werden kann (*G. Neumayer/Th. Rabl in Kletečka/*
Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 1357 Rz 1, Stand 1. 6. 2015, rdb.at), die
 Bürgschaft aber unter dem **Grundsatz der Akzessorietät** steht. Sie
 besteht nur insoweit, als der abgesicherte Anspruch existiert (vgl
G. Neumayer/Th. Rabl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 1351
 Rz 1, Stand 1. 6. 2015, rdb.at).

Aufgrund der Rsp des EuGH (s § 3 Rz 47) ist mE aber im Gegensatz **10**
 zu *Binder* (AVRAG² § 7a Rz 19) die Auffassung zu vertreten, dass
 das Urlaubsentgelt zum Mindestentgelt hinzuzurechnen ist und da-
 her auch im Rahmen der Sicherung des fairen Wettbewerbs bei der
 Haftungshöhe von inländischen Arbeitgebern von Unternehmen mit
 Sitz in Drittstaaten zu berücksichtigen ist (zur Haftungshöhe vgl
 auch § 9 Rz 12ff).

Gesondert geregelt bleibt die Haftung des Beschäftigers im Rahmen **11**
 der Arbeitskräfteüberlassung, auf die der Gesetzgeber lediglich ver-
 weist.

§ 14 AÜG sieht nicht nur die Haftung des Beschäftigers gegenüber **12**
 Ansprüchen von grenzüberschreitend überlassenen Arbeitskräften
 aus Drittstaaten vor, sondern normiert auch die Haftung für ausste-
 hende Entgeltansprüche von lediglich im Inland überlassenen Ar-
 beitskräften und für die entsprechenden Dienstgeber- und Dienst-
 nehmerbeiträge zur Sozialversicherung als auch die jeweiligen Lohn-
 zuschläge is einer Bürgschaft nach § 1355 ABGB. Demnach kann

der Beschäftiger, wenn er seine Verpflichtungen aus der Überlassung dem Überlasser gegenüber noch nicht erfüllt hat, dann in Anspruch genommen werden, wenn der Überlasser erfolglos eingemahnt hat (*G. Neumayer/Th. Rabl in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1355 Rz 1, Stand 1. 6. 2015, rdb.at). Im Fall, dass der Beschäftiger seine Verpflichtung (wohl für den fraglichen Zeitraum) erfüllt hat (vgl *Schindler in ZellKomm*² § 14 AÜG Rz 7, Stand 1. 9. 2011, rdb.at), haftet er nur mehr als Ausfallbürge iSd § 1356 ABGB, also dann, wenn er gegen den Hauptschuldner geklagt und vergeblich Exekution geführt hat oder eine Vollstreckung von vornherein aussichtslos ist (*G. Neumayer/Th. Rabl in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1356 Rz 9, Stand 1. 6. 2015, rdb.at). Abweichend von der Regelung des § 1355 ABGB entfällt die Haftung im Insolvenzfall, soweit der Arbeitnehmer durch einen Anspruch gem IESG vollständig entgeltbefriedigt ist.

- 13** Im Fall des unbekanntem Aufenthalts des Überlassers kann der Beschäftiger bei fehlender Nachlässigkeit des Arbeitnehmers (das ist jedes vorwerfbare Verschulden bei der Wahrnehmung seiner Rechte) weiterhin und sogar ohne den Überlasser erfolglos belangt zu haben, in Anspruch genommen werden (*G. Neumayer/Th. Rabl in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1356 Rz 1 f, Stand 1. 6. 2015, rdb.at).
- 14** Außer bei atypischer grenzüberschreitender Überlassung aus einem Drittstaat, bei der eventuell ein Insolvenztatbestand nach IESG gegeben ist, ist ein Anwendungsfall von § 14 Abs 3 AÜG jedoch für aus Drittstaaten überlassene Arbeitskräfte nicht vorstellbar. Als Konsequenz haftet der Beschäftiger in einem solchen Fall nach § 1355 bzw § 1356 ABGB weiter.
- 15** Inwieweit eine Insolvenz-Entgeltversicherung bzw Garantieeinrichtung der Ansprüche der grenzüberschreitend überlassenen Arbeitskraft im Sitzstaat des Überlassers eingerichtet ist und diese trotz Bestehens der Haftung des Beschäftigers greift, kann nur anhand konkreter Sachverhalte beurteilt werden.
- 16** Leistet eine solche Garantieeinrichtung an die betroffene Arbeitskraft, wird diese nur mehr die Differenz gegenüber dem Beschäftiger geltend machen können (vgl *G. Neumayer/Th. Rabl in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1347 Rz 2, Stand 1. 6. 2015, rdb.at).

Haftungsbestimmungen für den Baubereich

§ 9. (1) Der Auftraggeber haftet als Bürge und Zahler nach § 1357 ABGB für Ansprüche auf das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien gebührende Entgelt der entsandten oder grenzüberschreitend überlassenen Arbeitnehmer seines Auftragnehmers für Arbeitsleistungen im Rahmen der Beauftragung von Bauarbeiten im Sinne des § 3 Abs. 6 in Österreich. Der Auftraggeber, der selbst nicht Auftragnehmer der beauftragten Bauarbeiten ist, haftet nur dann, wenn er vor der Beauftragung von der Nichtzahlung des Entgelts wusste oder diese auf Grund offensichtlicher Hinweise ernsthaft für möglich halten musste und sich damit abfand.

(2) Voraussetzungen für die Begründung der Haftung des Auftraggebers nach Abs. 1 sind, dass

1. der Arbeitnehmer die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse spätestens acht Wochen nach Fälligkeit des Entgelts über seine Forderung nach ausstehendem Entgelt unter Angabe eines konkreten Betrages und Lohnzahlungszeitraumes informiert,
2. die Information des Arbeitnehmers Angaben über seinen Arbeitgeber, das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses, den Ort und die Zeit der Erbringung der Arbeitsleistungen aus der Beauftragung sowie die Art seiner Tätigkeit umfasst,
3. die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse den Auftraggeber nach Beendigung der Erhebungen nach Abs. 3 darüber unter Angabe eines konkreten Betrages schriftlich informiert und
4. das ausstehende Entgelt weder verfallen noch verjährt ist.

Die Haftung des Auftraggebers wird zum Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Information nach der Z 3 bei ihm begründet. Die Haftung endet neun Monate nach der Fälligkeit des jeweiligen Entgelts, es sei denn, der Arbeitnehmer macht seine Forderung gegenüber dem Auftraggeber innerhalb dieses Zeitraums gerichtlich geltend. Die Haftung ist mit der Höhe des in der Information angeführten Betrages begrenzt.

(3) Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse hat auf der Basis der Angaben im Sinne des Abs. 2 Z 1 und 2 eine Prüfung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses sowie der vom Arbeit-

nehmer erhobenen Forderung vorzunehmen. Die §§ 23 b und 23 c BUAG sind anzuwenden. Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse hat die Information nach Abs. 2 Z 3 dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer und dem Arbeitnehmer zu übermitteln, wobei mit der Übermittlung an den Auftragnehmer eine außergerichtliche Geltendmachung zur Vermeidung des Verfalls oder der Verjährung des Anspruchs auf das ausstehende Entgelt erfolgt. Sie kann begründete Zweifel über das Bestehen des Arbeitsverhältnisses oder des Anspruchs in die Information an den Auftraggeber aufnehmen.

(4) Ab der Begründung der Haftung des Auftraggebers nach Abs. 1 kann dieser für die Dauer der Haftung die Leistung des Werklohns verweigern, den er dem Auftragnehmer im Sinne des Abs. 1 aus dem gegenständlichen oder einem anderen Auftrag schuldet. Das Leistungsverweigerungsrecht ist mit der Höhe des in der Information nach Abs. 2 letzter Satz angeführten Betrages zuzüglich eines angemessenen Betrages für allfällige Kosten eines gerichtlichen Verfahrens begrenzt. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Auftragnehmer beeinträchtigt nicht das Entstehen oder den Weiterbestand des Leistungsverweigerungsrechts des Auftraggebers. Soweit der Auftraggeber die Schuld des Auftragnehmers zahlt, wird der Auftraggeber von seiner Schuld gegenüber dem Auftragnehmer befreit. Zahlt der Auftraggeber auf Grund einer gegen ihn ergangenen vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung und hat er den Auftragnehmer von dem Rechtsstreit derart benachrichtigt (§ 21 der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895) oder die ihm zumutbaren Schritte für eine solche Benachrichtigung gesetzt, dass oder damit der Auftragnehmer Einwendungen gegen die erhobene Forderung in einer seine Interessen wahrenen Weise erheben konnte, wirkt die Zahlung einschließlich des Betrages für die Kosten des gerichtlichen Verfahrens gegenüber dem Auftragnehmer schuldbefreiend. Die Zahlung wirkt nicht schuldbefreiend, soweit der in der gerichtlichen Entscheidung angeführte Betrag auf einen Mutwillen des Auftraggebers zurückzuführen ist. Die Zahlung des Auftraggebers wirkt weiters insoweit schuldbefreiend, als sie in einer gegen den Auftragnehmer ergangenen vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung Deckung findet.

(5) Hat der Auftraggeber den Werklohn geleistet, kann er vom Auftragnehmer Ersatz für die anstelle des Auftragnehmers geleistete Schuld fordern (§ 1358 ABGB). Zahlt der Auftraggeber auf Grund einer gegen ihn ergangenen vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung und hat er den Auftragnehmer von dem Rechtsstreit derart benachrichtigt (§ 21 ZPO) oder die ihm zumutbaren Schritte für eine solche Benachrichtigung gesetzt, dass oder damit der Auftragnehmer Einwendungen gegen die erhobene Forderung in einer seine Interessen wahrenen Weise erheben konnte, kann er vom Auftragnehmer Ersatz für die von ihm geleistete Zahlung einschließlich des Betrages für die Kosten des gerichtlichen Verfahrens fordern. Ein Ersatz steht nicht zu, soweit der in der gerichtlichen Entscheidung angeführte Betrag auf einen Mutwillen des Auftraggebers zurückzuführen ist. Die Zahlung des Auftraggebers bewirkt weiters einen Ersatzanspruch, wenn sie in einer gegen den Auftragnehmer ergangenen vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung Deckung findet.

(6) Im Anwendungsbereich des Abs. 1 bis 5 haben sämtliche Auftraggeber der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse wahrheitsgemäß längstens binnen 14 Tagen ab Zugang des Auskunftsbegehrens Auskunft über die von ihnen beauftragten Unternehmen und über die Weitergabe der Bauleistungen zu erteilen. Zum Zweck der Geltendmachung der Ansprüche durch den Arbeitnehmer ist die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse berechtigt, die erteilten Auskünfte und die im Zusammenhang mit der unterbliebenen Auskunft stehenden Daten an den Arbeitnehmer zu übermitteln. Zu diesem Zweck hat die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse dem Arbeitnehmer sämtliche ihr bekannten Auftraggeber (Name und Anschrift) zu nennen.

(7) Erteilt eine auskunftspflichtige Person der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse keine Auskunft, so gilt sie, so lange die erforderliche Auskunft nicht erteilt wird, bezüglich der weitergegebenen Bauleistungen oder sonstigen Beauftragungen jedenfalls als Auftrag gebendes Unternehmen aller nachfolgend beauftragten Unternehmen.

(8) Die Haftung des Auftraggebers erstreckt sich auf den Arbeitnehmer jedes weiteren Auftragnehmers, wenn die Auftragserteilung als Rechtsgeschäft anzusehen ist, das darauf abzielt, die Haf-

tung zu umgehen (Umgebungsgeschäft), und der Auftraggeber dies wusste oder auf Grund offensichtlicher Hinweise ernsthaft für möglich halten musste und sich damit abfand.

(9) Werden grenzüberschreitend überlassene Arbeitnehmer von einem Auftraggeber mit Bauarbeiten im Sinne des Abs. 1 beschäftigt, sind im Verhältnis zum Auftraggeber als Beschäftigter die Abs. 1 bis 8 anzuwenden. § 14 AÜG ist diesfalls nicht anzuwenden.

(10) Der Auftraggeber nach dem Abs. 1 haftet als Bürge und Zahler nach § 1357 ABGB auch für Zuschläge, die sein Auftragnehmer im Rahmen des Auftragsverhältnisses für dessen Arbeitnehmer gemäß § 33d BUAG an die Urlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten hat, soweit diese nicht verjährt sind. Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse hat den Auftraggeber nach dem Abs. 1 über den Eintritt der Haftung und die Höhe der zu entrichtenden Zuschläge schriftlich zu informieren. Die Haftung des Auftraggebers nach dem Abs. 1 ist mit der Höhe des in der Information angeführten Betrages begrenzt. Sie wird zum Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Information begründet und endet neun Monate nach der Fälligkeit der Zuschläge, es sei denn, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse macht die Forderung gegenüber dem Auftraggeber innerhalb dieses Zeitraumes gerichtlich geltend. Im Übrigen sind die Abs. 4 bis 9 anzuwenden.

IdF Stammfassung.

ErläutRV 1111 BlgNR 25. GP 8–10:

Mit dieser Bestimmung werden in Umsetzung des Art. 12 Abs. 2 der Durchsetzungsrichtlinie Haftungsbestimmungen für den Baubereich hinsichtlich der Mindestentgeltansprüche von nach entsandten und grenzüberschreitend überlassenen Arbeitnehmern geschaffen.

Die Ausrichtung auf nach Österreich grenzüberschreitend entsandte oder überlassene Arbeitnehmer steht im Einklang mit den sich aus Art. 12 Abs. 2 der Durchsetzungsrichtlinie ergebenden Verpflichtungen, wonach die Haftung nur zugunsten grenzüberschreitend eingesetzter Arbeitnehmer vorgesehen ist. Darin könnte auf den ersten Blick insofern eine Beschränkung der Entscheidungsfreiheit des Auftraggebers erblickt werden, als bei Auftragsvergabe im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Einsatz von Arbeitnehmern eine Haftung des Auftraggebers die Folge sein kann. Eine allen-

falls damit verbundene Einschränkung des unionsrechtlichen Grundsatzes der Dienstleistungsfreiheit erscheint aus jenen Gründen gerechtfertigt, die der EuGH in seiner Rechtsprechung für zulässig erachtet hat. Eine innerstaatliche Maßnahme, die die Dienstleistungsfreiheit berührt, setzt, um zulässig zu sein, voraus, dass eine gesetzliche Regelung auf einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses beruht und die Regelung geeignet ist, die Verwirklichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Zielerreichung erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind durch die Bestimmung des § 9 erfüllt, weil zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses sowohl der Schutz der Rechte der Arbeitnehmer (einschließlich der Sicherung von Entgeltansprüchen) als auch die Verhinderung eines unlauteren Wettbewerbs mit dem Ziel der Bekämpfung von Sozialdumping in Betracht zählen. Die Bestimmung ist auch zur Erreichung dieser zwingenden Gründe des Allgemeininteresses geeignet, weil sie bei objektiver Betrachtung den Schutz der nach Österreich entsandten und grenzüberschreitend überlassenen Arbeitnehmer insbesondere dadurch gewährleistet, dass die von ihrer Arbeitsleistung profitierenden Auftraggeber für Entgeltansprüche der Arbeitnehmer haften. Die aufgrund der Haftung zu erwartende Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wie insbesondere die Zahlung des Werklohns erst nach bestimmten Fristen (wenn etwa die Bauleistung schon erbracht wurde und die Fristen der Arbeitnehmer zur Geltendmachung der Haftung abgelaufen sind) sichert die ordnungsgemäße Berücksichtigung und Erfüllung der Interessen aller beteiligten Personen und dient damit auch der Erreichung eines fairen Wettbewerbs. In dieser Möglichkeit zur Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses liegt auch die Möglichkeit, den Auftraggeber wirtschaftlich im Ergebnis so zu stellen, dass er keinen höheren Betrag als den Werklohn zu bezahlen hat, sodass er in seiner Entscheidungsfreiheit zur Beauftragung eines Auftragnehmers, deren Arbeitnehmer grenzüberschreitend eingesetzt werden, nicht wesentlich beschränkt ist. Damit geht die Regelung auch nicht über das hinaus, was zur Zielerreichung erforderlich ist. Das Vorliegen der vom EuGH für die Rechtfertigung einer etwaigen Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit geforderten Voraussetzungen wird im Übrigen auch durch den Unionsgesetzgeber bejaht, weil dieser die Mitgliedstaaten, in die der Arbeitnehmer des Auftragnehmers entsandt wird, grundsätzlich verpflichtet hat, zugunsten des Arbeitnehmers Haftungsregelungen gegenüber dem Auftraggeber vorzusehen. Die im Einklang mit Art. 12 Abs. 2 der Durchsetzungsrichtlinie stehende Regelung des § 9 ist somit unionsrechtskonform.

Abs. 1 enthält grundsätzliche Regelungen, insbesondere über die Person des Haftenden sowie Art, Grund und Höhe der Haftung. Die Haftung besteht grundsätzlich nur zugunsten der Arbeitnehmer des direkten Auftragnehmers des Auftraggebers. Abs. 1 zweiter Satz bewirkt eine Einschränkung der Haftung des Erstauftraggebers durch Normierung von Voraussetzungen, die ei-